

Mit seinem Urteil in der Rs. Marks & Spencer (C-446/03) ist der EuGH am 13. 12. 2005 im Wesentlichen den Schlussanträgen des Generalanwalts Maduro gefolgt. In IWB F. 11a S. 933 lesen Sie das Urteil mit einer Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Otmar Thömmes, der die „**Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften**“ als klares Bekenntnis des EuGH zum Territorialitätsprinzip sieht. Zudem kommt Thömmes zu dem Schluss, dass das Urteil ein klares Regel-/Ausnahmeverhältnis statuiert, denn im Regelfall soll der Staat der Muttergesellschaft nicht verpflichtet sein, die Verluste einer Tochtergesellschaft im EU-Ausland zu berücksichtigen.

In IWB F. 11 Gr. 2 S. 713 gibt Dr. Sandra Timmermans einen „**Überblick über die aktuelle Verrechnungspreispraxis ausgewählter europäischer Länder – Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Polen, Spanien – im Vergleich mit Deutschland und Folgerungen für die Dokumentationspraxis**“. Der Vergleich zeigt, dass bei der Erstellung inländischer Dokumentationen eine Koordination mit den Dokumentationen der ausländischen verbundenen Unternehmen zwingend erforderlich ist, um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ob dabei ein zentraler oder dezentraler Dokumentationsansatz verfolgt werden soll, hängt regelmäßig von der Struktur und Art der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Konzerns ab.

Zum 1. 1. 2006 tritt eine Neufassung des Kartellgesetzes sowie eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz in Österreich in Kraft. Wie „**Das neue österreichische Kartellgesetz**“ im Einzelnen ausgestaltet wird, zeigen Mag. Katja Tautscher und Mag. Mariana Spasojevic in IWB F. 5 Österreich Gr. 4 S. 19 auf.

Rechtsanwalt/Steuerberater Martin Arnold widmet sich in seinem Beitrag „**Steuer- und gesellschaftsrechtliche Grundsätze im Zusammenhang mit der Reorganisation einer Unternehmensgruppe in Japan**“ in IWB F. 6 Japan Gr. 2 S. 95 anhand dreier Beispielsgruppen dem genannten Reorganisationskomplex in Japan. Überdies gibt er in einem abschließenden vierten Teil seines Beitrags einen Ausblick auf das neue japanische Unternehmensrecht, mit dessen Inkrafttreten ab 2006 zu rechnen ist.

Mit der spannenden Frage, wie „**Domizilgesellschaften in der Steuerplanung**“ zu behandeln sind, beschäftigt sich StB Prof. Dr. habil. Günther Strunk in IWB F. 3 Gr. 2 S. 1253. Im Ergebnis ist er der Ansicht, dass der Steuerpflichtige einen unmittelbaren rechtlichen Anspruch darauf hat, dass die Finanzverwaltung ohne weiteren Hinweis eine entsprechende Prüfung des § 42 AO vornimmt.

### **Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse an deutsche Grenzgänger – quo vadis?**

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 gilt auch für (ehemalige und noch aktive) Grenzgänger in die Schweiz, mit Wohnsitz in Deutschland, das Alterseinkünftegesetz.

Kapitalisierte Einmalzahlungen aus einer Schweizer Pensionskasse, nach Eintritt des Versorgungs- oder des Freizügigkeitsfalles, werden als „andere Leistungen“ nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG steuerpflichtig.

Tritt für den Grenzgänger ab 2005 der Versorgungsfall ein oder verlässt er die Vorsorgeeinrichtung ohne einer neuen, z. B. Pensionskasse beizutreten, weil er endgültig die Schweiz verlässt oder eine selbständige Arbeit aufnimmt, wird die Austrittsleistung in der **Schweiz** einer besonderen Quellenbesteuerung auf den Bruttobetrag der Kapitalleistung unterworfen. In Abhängigkeit von der Höhe der ausbezahlten Freizügigkeitsleistung wird ein Stufentarif von 3 v. H. bis 10,90 v. H. angewandt. Da das DBA-Schweiz dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zuweist, kann die bezahlte Quellensteuer – auf Antrag und unter Nachweis, dass die deutsche Finanzbehörde Kenntnis von der Leistung hat – wieder zurückerstattet werden.

In **Deutschland** wird für die Freizügigkeitsleistung ein steuerfreier Teil ermittelt; im Jahr 2005 beträgt dieser 50 v. H. (2006 mit 52 v. H.), d. h. bei Auszahlung im Jahre 2005 werden 50 v. H. dieser „anderen“ Austrittsleistungen als steuerpflichtige sonstige Einkünfte in das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren des Grenzgängers einbezogen.

Diese Rechtsauffassung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung – ohne Vertrauensschutz – auf alle Zahlungen anzuwenden, die dem Grenzgänger nach dem 31. 12. 2004 zugeflossen sind bzw. zufließen.

Grenzgänger in die Schweiz sind verpflichtet, einer Pensionskasse beizutreten (sog. 2. Säule der obligatorischen [und überobligatorischen] beruflichen Vorsorge).

Die Kapitalauszahlung aus diesem Altersvorsorgevertrag war bis zum 31. 12. 2004 steuerfrei, wenn die Auszahlung erst nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss erfolgte (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG); bei Zugehörigkeit von weniger als zwölf Jahren zur Pensionskasse war lediglich der Zinsanteil der deutschen Besteuerung zu unterwerfen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Diese Fälle – da keine gesetzliche Regelung vorlag – wurden analog den Auszahlungen aus einer Kapitallebensversicherung behandelt.

Da für Pensionskassenleistungen aus der Schweiz nun ab 2005 eine gesetzliche Regelung vorliegt, muss der Grenzgänger machtlos mit ansehen, wie die Finanzverwaltung aus seinem „ursprünglich“ steuerfreien Auszahlungspotential die Steuerpflicht mit dem Besteuerungsanteil von mindestens 50 v. H. generiert.

Wird den unbeschränkt Steuerpflichtigen mit deutschem Arbeitgeber für Leistungen aus Altverträgen, d. h. bei bestimmten Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen wurden und davor mindestens eine Beitragszahlung entrichtet wurde, die Steuerfreiheit gewährt, soll den Grenzgängern dieses Besteuerungsprivileg verwehrt werden.

M. E. muss die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens unter dem selben Blickwinkel betrachtet werden, mit der Konsequenz, dass, wenn die Zugehörigkeit zur Schweizer Pensionskasse schon vor dem 1. 1. 2005 begründet wurde und in 2004 mindestens eine Beitragszahlung erfolgte, die Auszahlung nach zwölf Jahren Zugehörigkeit zur Pensionskasse weiterhin steuerfrei bleibt.

Des Weiteren ist die Qualifizierung der Schweizer Pensionskasse unter die gesetzliche Deutsche Rentenversicherung fragwürdig, da dieser gerade eine solche Einmalauszahlung fremd ist. Vielmehr ist die Subsumtion unter eine

Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht vorzunehmen; die Auszahlung wäre dann mit dem günstigeren Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) bb) EStG zu besteuern.

Abschließend stellt sich die wichtigste Frage: Ist die Einmalzahlung nicht insgesamt nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfrei? Wenn die deutsche Finanzverwaltung die Schweizer Pensionskasse unter die gesetzliche Rentenversicherung eingruppiert, dann ist die Steuerfreiheit – solange der § 3 Nr. 3 EStG Gesetz ist – zu bejahen. [StB Dipl.-Kfm. G. Miessl, Konstanz]

## **Zustimmung des Europäischen Parlaments zur einheitlichen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und Pilotprojekt Sitzlandbesteuerung**

Das EP hat einen Bericht von Pier Luigi Bersani (SPE, Italien) angenommen, der die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene unterstützt. Die Abgeordneten befürworten ebenfalls ein Pilotprojekt zur Sitzlandbesteuerung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Das Parlament stellte fest, dass die im Binnenmarkt aktiven europäischen Unternehmen durch Steuerhemmnisse, Probleme der Doppelbesteuerung und hohe Befolgungskosten bei Investitionen oder Transaktionen in einem anderen Mitgliedstaat behindert werden. Es begrüßte daher die neuen Vorschläge der Kommission zur Einführung einer europaweit einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für große Unternehmen.

Die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen mit Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten sei die beste Lösung um die steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen wirksam anzugehen.

### **I. Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

Zu diesem Bereich hatte die Kommission u. a. ausgeführt, dass angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen in der EU und in der Welt sowie der bedeutenden Auswirkungen der Körperschaftsteuersysteme auf die Wirtschaftstätigkeit eine Beschäftigung mit diesem Thema mit Blick auf die wirtschaftliche Effizienz erforderlich sei.

Die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt sollte Folgendes bewirken:

- Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen im Einklang mit den Zielen der Strategie von Lissabon;
- geringer Einfluss steuerlicher Erwägungen auf ökonomische Entscheidungen von Unternehmern;
- Verhinderung unnötiger oder übermäßig hoher Befolgungskosten und Steuerhemmnisse für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit;
- gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen;
- Investitionsförderung;
- Förderung eines allgemeinen Steuerwettbewerbs bei gleichzeitiger Vermeidung seiner schädlichen bzw. wirtschaftlich unerwünschten Ausprägungen.

Zur Erreichung all dieser Ziele ist die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene die beste Lösung.

Diese wäre von den (parallel dazu bestehenden) nationalen Körperschaftsteuergesetzen unabhängig, und würde für die einzelnen Mitgliedstaaten nach einer speziellen Formel berechnet. Jedes Land würde dann seinen eigenen Unternehmenssteuersatz auf seinen Anteil an der Bemessungsgrundlage anwenden. Der Verteilungsmechanismus sollte so unkompliziert wie möglich gehalten werden, damit die sich aus den konsolidierten Bestimmungen ergebenden Vorteile nicht wieder zunichte gemacht werden. Die Entwicklung geeigneter, angemessener und fairer Formeln für Verteilungsmechanismen sollte weiterhin oberste Priorität genießen.

Da Unternehmen bei der Anwendung derselben Steuersätze in jedem Staat, jedoch ohne Konsolidierung, weniger stark profitieren würden (Probleme wie Verrechnungspreise würden weiterbestehen), sollte auf die Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage daher die Entwicklung einer Methode zur Konsolidierung der Rechnungslegung folgen, da die in den IAS geregelten Methoden nach einhelliger Auffassung nicht für steuerliche Zwecke geeignet sind (viele der konsolidierten Abschlüsse beinhalten die Ergebnisse von nicht in der EU angesiedelten Tochtergesellschaften, und die Finanzbuchhaltung wird trotz der jüngsten Vereinheitlichung der nationalen Rechnungslegungsstandards nie voll und ganz den Anforderungen der Steuerbemessungsgrundlage gerecht werden), obwohl die verbindliche Anwendung der IFRS für konsolidierte Abschlüsse ab 2005 (ehemals IAS Verordnung (EG) Nr. 1606/2002) einen neutralen Ausgangspunkt für die Prüfung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage bieten könnte. Die Kommission würde dennoch lieber eigene steuerpolitische Methoden für die Konsolidierung der Abschlüsse von Unternehmensgruppen entwickeln, als die IFRS heranzuziehen.

Obwohl die neue Strategie in gewisser Weise auf eine Abschaffung des derzeitigen Systems der getrennten Rechnungslegung für grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe in der EU hinauslaufen würde und obwohl in den Mitgliedstaaten so der Eindruck entstehen würde, dass sie bei ihrer Entscheidung, welche Steuergesetze anzuwenden sind, nicht mehr die volle Souveränität genießen, sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bei ihren Entscheidungen über die Steuerbemessungsgrundlagen tatsächlich schon seit langem voneinander abhängen. Daher muss klar festgehalten werden, dass hinter der Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage eher der Gedanke steckt, ein effizienteres Regelwerk für die Besteuerung zu schaffen als das Besteuerungsniveau zu senken.

Es geht um die parlamentarische Kontrolle auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Rechnungsprüfung und der Unternehmensbesteuerung. Da das IAS/IFRS-Board eine private Einrichtung ist, gäbe es vielleicht einen besseren Weg zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle mit einer Fortentwicklung der EU-Richtlinien über die Rechnungslegung und deren Ausweitung auf die Besteuerung, anstatt einfach die Bestimmungen der IAS/IFRS zu übernehmen.

Mit der Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage könnten die sich aus den unterschiedlichen nationalen Steuerregelungen ergebenden Hindernisse beseitigt, Verwaltungsverfahren vereinfacht, der bürokratische Aufwand verringert und die Befolgungskosten gesenkt werden, ferner gemeinsame Bedingungen geschaffen und die Gleichbehandlung von Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten sichergestellt sowie die sich aus Doppelbesteuerung und Steuerrückziehung ergebenden Probleme beseitigt werden.

Die Abgeordneten machten deutlich, dass durch die Einführung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage die „wesentlichen Vorrechte der Mitgliedstaaten im Steuerbereich in keiner Weise beeinträchtigt werden, insbesondere nicht ihr Recht, die nationalen Unternehmenssteuersätze festzulegen“.

## **II. Pilotprojekt: Sitzlandbesteuerung bei KMU (Empfehlung 2003/361/EG; 2007-2011)**

Hinsichtlich der Sitzlandbesteuerung bei KMU vertritt das Parlament die Ansicht, dass die Anwendung des Systems der Sitzlandbesteuerung „eine erhebliche Vereinfachung für die grenzüberschreitende Tätigkeit der KMU darstellen könnte“.

Die Kommission hatte hierzu ausgeführt, dass mehr als zehn Jahre nach der Schaffung des Binnenmarktes die dadurch gebotenen Möglichkeiten von den europäischen KMU noch längst nicht in vollem Umfang ausgeschöpft würden. Zu den Hauptursachen für dieses kollektive Versäumnis zählten Steuern und steuerlich bedingte Befolgungskosten.

Die Wirtschaftsforschung habe gezeigt, dass die Kosten für die Befolgung der Steuervorschriften anderer Mitgliedstaaten bei KMU unverhältnismäßig höher liegen als bei größeren Unternehmen. Daher überrasche es nicht, dass KMU auch dann mit einer Niederlassung im Ausland zögerten, wenn dies ansonsten wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Um den KMU zu helfen, im Binnenmarkt zu expandieren, hatte die Kommission, die Empfehlung für eine Pilotregelung zur Sitzlandbesteuerung von KMU herausgegeben, die auf dem Gedanken der freiwilligen gegenseitigen Anerkennung der Steuervorschriften beruhte. Auf der Grundlage dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen treffen, wobei der Vorschlag keine irgendwie geartete Steuerharmonisierung bedeutet.

Die Kommission wird in ihrer Empfehlung kleinen Unternehmen aus den beteiligten Mitgliedstaaten vorschlagen, ihr zu versteuerndes Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage) nach den Regeln ihres Herkunftslandes (in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat) zu berechnen. Das zu versteuernde Einkommen wird dann auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt, in dem ein Unternehmen geschäftlich tätig ist, und zwar je nach seinen Lohnkosten und/oder seinem Umsatz in jedem Land. Diese Anteile werden dann nach den Körperschaftsteuersätzen jedes einzelnen Landes besteuert. Der Verlust der Souveränität der Mitgliedstaaten wäre daher begrenzt, und es wären relativ geringe politische Anstrengungen erforderlich.

Durch das System der Sitzlandbesteuerung würden spezielle Probleme der Befolgung der Steuervorschriften für KMU deutlich gemacht, die diese bei den meisten ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte behinderten, und mögliche Vorteile aus dem Projekt geprüft anstatt die bestehenden Besteuerungspraktiken ständig zu überarbeiten.

Die Abgeordneten des EP unterstützen daher den Vorschlag der Kommission für ein Pilotprojekt auf der Grundlage dieses Systems, das den KMU die Möglichkeit einräumt, die steuerpflichtigen Gewinne der Muttergesellschaft und aller Tochtergesellschaften und Filialen in anderen an dem Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten zu berechnen, indem sie die in ihrem Sitzland geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen anwenden.

Unter [www.europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/company\\_tax/home\\_state\\_taxation/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/company_tax/home_state_taxation/index_de.htm) und <http://www.europarl.eu.int> finden Sie weitere Informationen zu diesen Initiativen.

Der Verlag Neue Wirtschafts-Briefe veranstaltet an 3 Terminen im Januar, Februar und März 2006 das **Kompakt-Seminar „Lohnsteuer aktuell“**. Referent ist Dipl.-Fw. Walter Niermann, Lohnsteuerreferent im FinMin NRW. Das Seminar richtet sich an Steuerberater, qualifizierte Mitarbeiter aus Steuerpraxen, Führungskräfte und Mitarbeiter aus Unternehmen, die sich mit Fragestellungen rund um die Lohnsteuer beschäftigen. Im Seminar werden sämtliche lohnsteuerliche Fragestellungen erörtert, die im neuen Jahr berücksichtigt werden müssen. Speziell besprochen werden dabei aktuelle Änderungen zum Reisekostenrecht, zur doppelten Haushaltsführung, lohnsteuerliche Fragen zum GmbH-Geschäftsführer sowie zur betrieblichen Altersversorgung. Das Seminar findet an folgenden Terminen statt: 20. 1. 2006 in Frankfurt/M., 17. 2. 2006 in München und 3. 3. 2006 in Dortmund. Die Veranstaltung beginnt jeweils um 9.15 Uhr und endet gegen 16.45 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 349 € zzgl. 16 % MwSt. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.nwb-seminare.de](http://www.nwb-seminare.de) bzw. telefonisch unter 0 23 23/141-238 (Frau Antczak) oder 0 23 23/141-435 (Frau Breithaupt).

Der Verlag Neue Wirtschafts-Briefe veranstaltet vom 30. 1. bis zum 3. 2. 2006 das fünftägige **Arbeits-Seminar „NWB Winterfachtagung – Steuer- und Gesellschaftsrecht 2006“** in Pichl bei Schladming, Österreich. Referenten sind: Jürgen Brandt, Richter am BFH, Dipl.-Fw. Hans Günter Christoffel, StB, Dr. Gerhard Ege, Abteilungsleiter, OFD München, Franz Hruschka, Regierungsdirektor, BP-Prüfungsstellenleiter FA München V, Prof. Dr. Hans Ott, StB, sowie Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar. Das Seminar richtet sich an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Mitarbeiter aus Steuerpraxen sowie Unternehmenssteuerabteilungen und Fachanwälte für Steuerrecht. Dieses Seminar behandelt aus der Sicht der Rechtsprechung, Notariat, Beratungspraxis sowie Verwaltung alle Themenbereiche, die für die kommende Beratung im Jahr 2006 von Bedeutung sind. Dabei werden sowohl steuer- als auch gesellschaftsrechtliche Themenbereiche berücksichtigt. Die Veranstaltung beginnt an allen Tagen um 9.00 Uhr und umfasst jeweils 5 ½ Stunden Vortragszeit täglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 1 790 €. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.nwb-seminare.de](http://www.nwb-seminare.de) bzw. telefonisch unter 0 23 23/141-238 (Frau Antczak) oder 0 23 23/141-435 (Frau Breithaupt).

Das Internationale Steuerseminar Schweiz (ISStS) veranstaltet in der Zeit vom 16. 1. bis zum 20. 1. 2006 die 43. Tagung des Internationalen Steuerseminars in St. Moritz/Schweiz zum Thema „**Steuerplanung und Steuerpraxis Europa-USA**“ im Kulm-Hotel, 7500 St. Moritz, Schweiz. Seminargebühr: 2 100 CHF. Informationen und Anmeldung unter: Internationales Steuerseminar Schweiz, c/o Bank Leu AG, Frau M. Salzberg/LPC, Postfach, 8200 Zürich, Schweiz, Tel.: 0041/1/219 23 99, Fax: 0041/1/219 20 81, E-Mail: [msalzberg@bluewin.ch](mailto:msalzberg@bluewin.ch).

Am Donnerstag, 12. 1. 2006, um 18.00 Uhr lädt die IFA-Sektion Berlin zu ihrer nächsten Vortragsveranstaltung mit Diskussion zum Thema „**Grenzüberschreitende Verlustverrechnung im Konzern – die Folgen von Marks & Spencer**“ ein. Im Großen Konferenzraum in der 7. Etage des Dussmann Kultur Kaufhauses, Friedrichstr. 90, 10117 Berlin, werden RA/StB Tim Hackemann (Ernst & Young AG) und Regierungsdirektor Klaus Poppenberg unter Moderation von RA/StB Markus Deupmann (Dussmann & Co. KGaA) zu dem Themenkomplex vortragen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, Anmeldungen bitte bis zum 5. 1. 2006 an [valentina.farle@linklaters.com](mailto:valentina.farle@linklaters.com).

Der Verlag Otto Schmidt veranstaltet am 21. 2. 2006 eine weitere Tagung des Düsseldorfer Forum der Internationalen Besteuerung unter dem Titel „**Internationale Umwandlungen nach neuem Recht**“. Unter der Tagungsleitung von Prof. Dr. Piltz und Prof. Dr. Schaumburg werden Dr. Möhlenbrock (BMF, Berlin), Ewald Dötsch (OFD Koblenz), Dr. van Lishaut (FinMin Düsseldorf), Prof. Dr. Piltz (Flick Gocke Schaumburg), Prof. Dr. Wassermeyer (Vors. Richter BFH a. D.) und Dr. Schmitt (RA/WP) dieses Thema im Düsseldorfer Hotel Nikko diskutieren. Die Teilnahmegebühr beträgt 590 € (540 € IFA-Mitglieder) zzgl. 16 % MwSt. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.otto-schmidt.de/seminare](http://www.otto-schmidt.de/seminare).